Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

katholische Kirchen- und Stiftungs-Vermögen im Großherzogthum Baden

Mainz, 1854

urn:nbn:de:bsz:31-14728

Visual Library

5.

Das katholische Kirchen- und Stiftungs-Vermögen im Großherzogthum Baden.

Eine Betrachtung,

anläßlich des badischen Kirchenstreites.

Im Juni 1854.

Mainz,
Druck von J. G. Wirth & Comp.
1854.

312

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Suum cuique!
Jedem das Seinige!

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

I.

Wie ist im Großherzogthum Baden das katholische Kirchen- und Stiftungsvermögen vor dem gegenwärtigen Kirchenstreite verwaltet worden?

Die Verwaltung des Kirchen- und Stiftungsvermögens geschah bisher durch den Stiftungsvorstand, durch das Bezirksamt, durch die Kreisregierung. Der Kreisregierung waren deßhalb besondere Stiftungsrevisoren beigegeben. (Verordg. M. d. J. v. Nov. 1820.)

§. 1.

Der Stiftungsvorstand.

Der Stiftungsvorstand wurde gebildet aus dem Pfarrer, aus dem Bürgermeister und dann — nach der Größe der Gemeinde oder Stiftungen — aus vier bis sechs Mitgliedern. Diese Mitglieder wurden von der Kirchengemeinde unter dem Vorsitze des Pfarrers und Bürgermeisters und unter Zuzug von zwei Zeugen gewählt. Das Amt hatte den Gewählten zu bestätigen und zu verpflichten.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

§. 2.

Von den Verhältnissen der Mitglieder.

Der Pfarrer hatte — wenn nicht ein besonderer Regierungscommissär aufgestellt war — den Vorsitz und die Leitung der Geschäfte unter sich. Bei Verhinderung des Pfarrers führte der Bürgermeister den Vorsitz.

Jedes Mitglied hatte das Recht, seine Meinung zu äußern und zu verlangen, daß seine Ansicht zur Berathung gebracht und darüber abgestimmt, oder auch, daß seine abweichende Ansicht besonders zu Protocoll genommen werde. Stimmenmehrheit entschied. Bei Stimmengleichheit hatte das Amt die Entscheidung.

Hatte der Pfarrer eine abweichende Ansicht, so war es ihm vorbehalten, seine nähere Begründung an die Kreisregierung oder auch an das Ministerium zu machen.

§. 3.

Von den Sitzungen.

Der Pfarrer hatte in der Regel alle vier bis sechs Wochen an Sonntagen Nachmittags im Pfarrhause eine Sitzung zu halten und trug die Geschäfte zur Berathung vor; andere Mitglieder konnten Vorschläge machen. Das Protocoll sollte von einem Actuar geführt und von allen anwesenden Mitgliedern unterschrieben werden. Die Expeditionen aus den Protocollen wurden nur vom Pfarrer und dem Bürgermeister unterschrieben.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe

§. 4.
Von dem Gehalte der Mitglieder.

Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes hatten keinen Gehalt; wurden ihnen aber Stiftungsgeschäfte aufgetragen, derentwegen sie außer Orts gehen mußten, so hatten sie die gesetzliche Ganggebühr anzusprechen.

§. 5.
Von den Stiftungsrechnern.

Die Rechner wurden von dem Stiftungsvorstand gewählt und von dem Amte bestätiget und verpflichtet. Dieselben bezogen einen bestimmten jährlichen Gehalt, den die Kreisregierung genehmigte. Für auswärtige Geschäfte hatten die Rechner auf Landorten 1 fl. 12 kr., in Städten 2 fl. bis 2 fl. 30 kr. zu beziehen.

Der Rechner, wenn er nicht zugleich Mitglied des Stiftungsvorstandes war (was in der Regel nicht sein sollte), hatte in den Sitzungen keine Stimme abzugeben.

§. 6.
Von dem Actuar.

Der Actuar wurde von dem Stiftungsvorstande gewählt und konnte zugleich weder Mitglied noch Rechner sein; bestätigt und verpflichtet wurde er vom Amte. Den Gehalt hatte ihm die Kreisregierung zu genehmigen. — Die Hauptgeschäfte des Actuars waren:

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

1) in den Sitzungen das Protocoll zu schreiben,
2) die Ausfertigungen zu contrasigniren,
3) die Forderungszettel zu prüfen,
4) die Schreiben an das Amt und die Kreisregierung zu besorgen,
5) die Decreturen zu entwerfen,
6) das Notabilienbuch zu führen,
7) die neuen Obligationen zu prüfen,
8) dem Rechner die Depositenscheine auszustellen,
9) die Registratur in Ordnung zu halten, und
10) die das Stiftungswesen betreffenden Verordnungen zu sammeln.

Da aber — besonders in Landorten — selten ein Mann zu finden ist, der diese Actuarsgeschäfte geläufig besorgen kann, so fiel diese Last größtentheils auf den Pfarrer.

§. 7.

Von den Pflichten des Stiftungsvorstandes.

Der Stiftungsvorstand hatte darauf zu sehen und war verantwortlich dafür:

1) daß das Stiftungsvermögen erhalten, sicher angelegt, die Zinsen eingezogen, die Rückstände betrieben ꝛc.,
2) daß die Rechnungen zur rechten Zeit gestellt und dem Bezirksamte, beziehungsweise der Kreisregierung vorgelegt,
3) daß die von der Kreisregierung zurückgesendeten Revisionsbemerkungen gehörig beantwortet,

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

4) daß die von der Kreisregierung gegebenen Rechnungsbescheide vollzogen und befolgt,
5) daß die Cassenstürze und Journalabschlüsse bei dem Rechner zur regelmäßigen Zeit, oder — so oft es rathsam oder nothwendig schien — vorgenommen,
6) daß die Obligationen gesetzlich und vorschriftsgemäß ausgefertigt, in der Stiftungskiste aufbewahrt und dem Rechner Depositenscheine ausgestellt werden;
7) daß von den zwei Schlüsseln zur Stiftungskiste — einer in den Händen des Pfarrers, der andere in den Händen des Bürgermeisters sei;
8) daß der Rechner keine Ausgaben mache ohne Decretur, keine Obligationen aufkünde, ablöse, einnehme und wieder neue anlege ohne Genehmigung des Stiftungsvorstandes, u. s. w.

§. 8.

Von den Decreturen, Anschaffungen u. s. w.

Ausgaben bis zu 10 fl. durfte der Stiftungsvorstand decretiren; für Ausgaben über 10 bis 25 fl. mußte er von dem Bezirksamte, und für Ausgaben über 25 fl. von der Kreisregierung zuvor die Ermächtigung einholen. Sollte z. B. eine Albe, ein Meßgewand, ein Rauchfaß 2c. angeschafft werden, und die Ausgabe dafür belief sich höher als 10 fl. oder 25 fl., so mußte der Stiftungsvorstand zuerst um Ermächtigung dazu einkommen — bei dem Bezirksamt oder

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

bei der Kreisregierung. Nur Ausgaben für Wachs, Oel, Wein, Weihrauch, und Hostien durfte der Stiftungsvorstand auch über 10 fl. hinaus decretiren.

Für alle anderen Handlungen, z. B. für alle neuen Stiftungen, Güterankäufe, Einlösungen, Pachtnachlässe, Abgangsdecreturen, Gantverweisungen, Güterverpachtungen, Gült- und Grundzinsablösungen; für alle neuen ständigen Ausgaben, z. B. Ausgaben für Kirchenwäsche, Kohlen, Ministranten; sogar für alle unständigen Ausgaben, wenn sie 10 fl. überstiegen, mußte zuvor die Genehmigung bei dem Bezirksamte, beziehungsweise bei der Kreisregierung eingeholt werden.

§. 9.

Von der Rechnungsstellung.

Von denjenigen Stiftungen, welche jährlich eine Einnahme von 500 und mehr Gulden haben, mußte alle Jahre, — von denen, welche 200 bis 500 fl. ertragen, alle zwei Jahre, und von denen, die weniger als 200 fl. ertragen, alle drei Jahre eine Rechnung gestellt werden. Weil aber diese Rechnungsstellung wegen der vielen dabei vorgeschriebenen bureaukratischen Formalitäten ihre großen Schwierigkeiten hatte, so war selten ein Rechner im Stande, die Rechnung selber zu stellen, sondern mußte sie durch einen in diesem Fache besonders Kundigen stellen lassen.

War die Rechnung gestellt, so hatte sie der Rechner zuerst dem Stiftungsvorstande zu übergeben. Dieser hatte sie zu prüfen und anzuerkennen, oder ihr einen

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

besonderen Bericht beizufügen, sodann — sammt allen Beilagen und mit der Vorrechnung — durch das Bezirksamt an die Kreisregierung einzusenden. Bei der Kreisregierung lag eine solche Rechnung oft sehr lange, bis sie das Glück hatte, unter die kritisirenden Finger irgend eines katholischen oder protestantischen Stiftungsrevisors zu gelangen. Wurde aber endlich die Rechnung sammt den in unzähligen Paragraphen bestehenden Revisionsbemerkungen auf demselben Umwege wieder an den Stiftungsvorstand zurückgesendet, so hatte dieser Gelegenheit zu sehen, welche Anerkennung seine Bemühungen bei der Aufsichtsbehörde gefunden haben; da hat man harte Finger haben müssen, um das Klopfen auf dieselben nicht hoch anzuschlagen; ja wahrhaft gehudelt ist man worden von dem Stiftungsrevisor. Wunderlich nicht bloß, sondern kleinlich waren oft die Bemerkungen, welche von der Revision gemacht wurden. Wir kennen eine Gemeinde, in welcher der Pfarrer sich Jahre lang bitter beschweren mußte, weil ihm die Revision vorwarf, er brauche zu viel Wachs, zu viel Geigensaiten ꝛc., weil ihm dieselbe sogar vorschreiben wollte, wie viele Kerzen bei dem Gottesdienste anzuzünden seien. Und der Revisor — jetzt todt, wie auch der Pfarrer, den er Jahre lang gefuchst hatte — war ein Protestant! Aehnliche Vorkommnisse sind überall in den Revisionen der Kirchenrechnungen zu finden; wir halten es darum für überflüssig, noch weitere Citate zu machen.

Diese Revisionsbemerkungen mußte der Stiftungsvorstand in Zeit von vier Wochen beantworten und

dieselben dann nochmals mit der Rechnung durch das Bezirksamt an die Kreisregierung einsenden. Jetzt erst erfolgte in gleich viel Paragraphen — wie bei den Revisionsbemerkungen — der Rezeßbescheid und die Adjustirung, d. h. die Genehmigung der Rechnung von Seite der Kreisregierung, vorbehaltlich aber, daß alle in den Paragraphen geschehenen Anordnungen in der festgegebenen Zeit vollzogen und beachtet werden.

Gewöhnlich dauerte die Revision, die Beantwortung der Revisionsbemerkungen, sowie die darauf erfolgende Zusendung des Rezeßbescheides mit der adjustirten Rechnung so lange, daß schon wieder bis zu deren Ankunft die folgende Rechnung gestellt sein sollte, deßhalb dem Stiftungsvorstande bei dem besten Willen oft nicht möglich war, die Sache gehörig in's Reine zu bringen.

Für diese Revision nun mußte, ob die Rechnung jährlich oder nur alle zwei oder drei Jahre gestellt wurde, jedes Jahr eine gewisse Summe eingesendet werden. Auch mußten auf Kosten der Stiftungen das Regierungsblatt und das Verordnungsblatt angeschafft, und auf dieselben Kosten „durfte" sogar die Breisgauer Zeitung, dieses kirchenfeindliche Blatt, gehalten werden.

Das sind nun die hauptsächlichsten Grundzüge, nach welchen bei uns das Ortsstiftungsvermögen seither verwaltet worden ist.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

Daß dem Stiftungsvorstand, der aus lauter Katholiken bestand, nur ein so beschränktes Dispositionsrecht, den Aemtern und Kreisregierungen aber, deren Vorstände häufig Protestanten sind und gewiß weniger Sachkenntniß in den katholisch-kirchlichen Bedürfnissen haben, als der Pfarrer mit seinem Stiftungsvorstande, eine so ausgedehnte und ausgedehntere Befugniß über die Art der Verwendung des Kirchenvermögens zustand, ist — ruhig gesagt — gewiß höchst sonderbar.

Daß der Pfarrer, als Vorstand der Kirche, dabei einerseits nur Lasten, nur Arbeiten, nur Schreibereien, nur Federfuchsereien auszustehen hatte, wird Jedermann bemerkt haben; daß ihm aber andererseits, als kirchlichem Vorstande, irgend ein Zutrauen geschenkt, irgend ein Recht auf Verwendung und Verwaltung des Kirchenvermögens eingeräumt war, darnach sieht man sich vergebens um.

Wir gehen in unserer Betrachtung aber noch weiter. Ist des Rechtes des Bischofs, irgend eine Ausgabe zu genehmigen, seither auch nur mit einer Sylbe erwähnt worden? Wir setzen z. B. den Fall: Der Bischof läßt durch seinen Decan die Kirche visitiren. Der Decan findet, daß eine neue Fahne, ein neuer Traghimmel, neue Weihwasserkessel, neue Lichtstöcke ꝛc. angeschafft, daß Meßgewänder reparirt werden sollen u. s. w. Der Stiftungsvorstand ist damit einverstanden, oder wünscht die Anschaffung und Reparatur dieser Gegenstände längst schon selber. Was geschieht nun? Der Dekan gibt seinen Visitationsbericht an das erz-

bischöfliche Ordinariat, und von diesem kommt der Bescheid, das und das sei innerhalb eines Vierteljahres anzuschaffen oder zu repariren. Darf jetzt angeschafft, reparirt werden? Mit Nichten. Jetzt muß zuerst noch an das Bezirksamt, beziehungsweise an die Kreisregierung berichtet werden; diese Stellen müssen jetzt um die Ermächtigung zu diesen Ausgaben gebeten werden. Kann man nun sagen, daß das Recht der Kirche auf ihr Eigenthum gewahrt sei? Hat nun der Bischof nicht Ursache, sich zu beschweren? Und wenn er sich beschwert, verlangt er Unrechtes? Ist denn nicht er der Oberhirte, und hat nicht er darüber zu wachen und dafür zu sorgen, daß der Gottesdienst in rechter und würdiger Weise stattfinde?

Ungefähr ähnlich ist es auch mit dem allgemeinen Religions- und mit dem Intercalarfond. Diese Fonds haben den Zweck, den einzelnen Kirchen und kirchlichen Bedürfnissen aufzuhelfen und unterstützend beizutreten, insofern aus eigenen kirchlichen und Lokalmitteln nicht gesorgt werden kann. Will nun der Bischof in einem solchen Falle aus dem allgemeinen Religionsfond helfen, will er eine Unterstützung anweisen; so kann er nicht, so darf er nicht; er muß zuerst — gleich dem Pfarrer, bei dem Ortsstiftungsvermögen — die Kreisregierung oder den Oberkirchenrath darum bitten. Ich will ein Beispiel geben, das aus der Wirklichkeit gegriffen ist. Eine Gemeinde, welche früher — vor der Säcularisation — bei weit geringerer Seelenzahl zwei Geistliche zur Besorgung ihres Gottesdienstes hatte, aber nach der Wegnahme des kirchlichen Zehntens und

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

der dem Kloster — dem die Pfarrei früher unterstellt war — gehörigen Güter nur mit einem Priester vom Staate dotirt worden ist, ist nach und nach so groß geworden, daß ein Priester für die Führung der Seelsorge nicht mehr ausreicht. Wer hat nun die Pflicht, dieser Gemeinde einen zweiten Seelsorger zu geben? Gewiß der Bischof, der oberste Seelsorger. Wer hat aber die Pflicht, diesen Seelsorger zu besolden? Gewiß Diejenigen, die das kirchliche Vermögen, den Zehnten ꝛc. in dieser Gemeinde säcularisirt haben. Thun sie es? Ich antworte nicht, Thatsachen antworten. Wenn dann aber der Bischof es dennoch für seine Pflicht hält, einen zweiten Seelsorger in diese Gemeinde zu schicken, z. B. einen Hilfspriester, dessen Besoldung und Unterhaltung nur auf 300 fl. zu stehen kommt, — darf der Bischof diese 300 fl. auf den allgemeinen Religionsfond anweisen? Antwort: Nein! er darf nicht; er muß bei dem Oberkirchenrath, d. h. bei weltlichen Beamten, die weit unter ihm stehen, bei zwei Geistlichen, die seine Untergebenen sind, berichtlich darum einkommen, daß diese 300 fl. ausbezahlt werden. Der Bischof soll für die Seelsorge sorgen, und darf den Priestern nicht selbstständig ihren Unterhalt anweisen! Sind ihm da nicht in dem wichtigsten Punkte, in der Seelsorge, von der ja der Glaube und das Heil des Volkes abhängt, die Hände gebunden? Handelt sich's um den Glauben? — oder handelt sich's um den Glauben und das Geld? Wer Augen hat zu sehen, der sehe! und wer Ohren hat zu hören, der höre! Merkwürdig, aber wahr!

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Bei der Verwaltung des Ortskirchenvermögens ist der Pfarrer doch wenigstens noch beigezogen, und leitet doch wenigstens noch in unterster Instanz die Geschäfte. Aber ist das auch bei dem Bischof der Fall in Rücksicht auf das allgemeine Kirchenvermögen, z. B. in Bezug auf den Intercalarfond, auf den allgemeinen Religionsfond? Antwort: Nein! Man sollte glauben: Wie bei der Verwaltung des Ortskirchenvermögens der Pfarrer, wenn auch unter Vormundschaft des Bezirksamts und der Kreisregierung, den Vorsitz führt: so sollte bei dem Bezirksfond der Decan und bei dem allgemeinen Religionsfond der Bischof den Vorsitz führen. Allein dem ist nicht so. Der Staat, die weltliche Gewalt hält diese größeren Fonds ausschließlich in Händen, verwaltet sie durch eigene weltliche Beamte, bestimmt über ihre Verwendung und verweigert der Kirchenbehörde jede Disposition darüber! — Und wie das eigentliche Kirchenvermögen, so hat der Staat auch das Vermögen frommer Stiftungen ganz und gar unter seine Verwaltung und Disposition genommen.

Man wendet ein: „Aber seit dem 5. März 1853 ist es doch in diesem Punkte viel besser geworden; die großherzogliche Regierung hat in den unter diesem Datum gegebenen Entschließungen dem Herrn Erzbischofe bedeutende Rechte eingeräumt.“ Ich will nun gleich hersetzen, was eingeräumt worden ist. Es ist eingeräumt worden:

Dem Herrn Erzbischof stehe ein Mitaufsichtsrecht über das Kirchenvermögen zu;

Er dürfe sich die Rechnungen u. s. w. vorlegen lassen;

Er dürfe Vorstellungen und Beschwerden erheben, wann und wo bei der Verwaltung des Kirchenvermögens etwas nicht recht zugegangen sei.

Das sind die Rechte, die dem Herrn Erzbischof eingeräumt worden sind. Die Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermögens bleibt also auch nach diesen eingeräumten Rechten immer noch in den Händen des Staates. — Die Kirche ist Eigenthümerin des Kirchengutes, wie das von dem badischen Religionsedicte vom Jahre 1807 §. 9. selber anerkannt wurde; aber die Eigenthümerin ist nicht Herr über ihr Eigenthum, sie darf es nicht selbst verwalten. Die Kirche wird behandelt wie ein Unmündiger, und ist doch schon 1800 Jahre alt, — oder wie ein Schwacher im Geiste, und ist doch die vom heiligen Geiste geleitete Lehrerin der Völker, — oder wie ein Mensch, dem man wegen seines verschwenderischen Lebenswandels die Verwaltung seines Vermögens entzieht, und hat doch vor der Säcularisation der Kirchengüter gewiß hinreichend den Beweis geliefert, daß sie im Stande sei, ihr Eigenthum so gut und vielleicht noch besser zu verwalten, als mancher Staat.

Haben wir nun seither den factischen Zustand, unter welchem bisher das Kirchenvermögen verwaltet worden ist, betrachtet; so wollen wir jetzt auf eine

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

andere nicht minder wichtige, ja entscheidende Frage übergehen, um aus derselben zu der Erkenntniß und Ueberzeugung zu gelangen, daß der Kirche nicht bloß das Recht des Eigenthums ihrer Güter, sondern auch das Recht der Selbstverwaltung zusteht. Wir fragen demnach:

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

II.

Wie sollte das Kirchenvermögen nach dem heute noch giltigen Kirchenrechte, sowie nach den heute noch giltigen Grundgesetzen des deutschen Reiches verwaltet werden?

Um diese Frage verständlich zu beantworten, theilen wir dieselbe in folgende Unterfragen ab:

1) Was hat Jesus Christus in diesem Stücke angeordnet?
2) Wie haben es die Apostel hierin gehalten?
3) Wie stand es mit dem Kirchenvermögen von und bis zu den Zeiten des Kaisers Konstantin?
4) Wem war die Verwaltung des Kirchenvermögens vom 4. bis 6. und 7. Jahrhundert übertragen?
5) Welche Aenderungen traten in der Zeit nach dem 7. Jahrhundert ein?
6) Wie wurde es mit dem Kirchenvermögen vom 14. Jahrhundert an gehalten? Und
7) Welches sind die neuesten kirchlichen Bestimmungen hierüber?

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

Zu Frage 1.

Als Jesus Christus, der Sohn Gottes, anfing zu lehren, Sünden nachzulassen und überhaupt sein Reich auf Erden zu gründen, nahm er zwölf Apostel zu sich und um sich, und bildete mit diesen den Anfang seiner, mit seinem Blute erworbenen Kirche. — Er hatte, wie das natürlich ist, mit seinen Aposteln manche Ausgabe zu bestreiten, weßhalb von ihm selbst in der Person des Apostels Judas ein Cassenführer aufgestellt war. So lesen wir bei Joh. XIII, 29.: „Einige meinten, weil Judas die Casse führte, so habe ihm Jesus sagen wollen: kaufe das Nöthige auf das Fest ein, oder daß er etwas unter die Armen austheilen solle." — Hier sehen wir, daß die Führung und Verwaltung des — wenn man so sagen will — allerersten Kirchengutes von Jesus selbst einem Apostel übergeben war. — Wir sehen aber noch mehr, wir sehen sogar die hauptsächlichsten Bestimmungen, den ersten und vornehmlichsten Zweck des Kirchengutes, nämlich: das Nöthigste auf das Fest einzukaufen und auch den Armen etwas davon auszutheilen. Daß Judas an diesem ersten Kirchengute ein Dieb war, wie aus Joh. XII, 6. hervorgeht, ist freilich eine böse Vorbedeutung, hat aber auf die Frage, um welche es sich hier handelt, keinen Einfluß. Das steht fest: das allererste Kirchenvermögen war der Verwaltung und Verwendung — nicht einer weltlichen Obrigkeit, sondern eines Apostels anvertraut.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

Zu Frage 2.

So wie es war, so lange Jesus selbst unter seinen Aposteln wandelte, so hielten diese es auch, nachdem er sich zur Rechten seines Vaters gesetzt hatte.

Die Apostel waren Verwalter des Kirchengutes, — Verwalter und Verwender desselben. So lesen wir in der Apostelgeschichte von den ersten christlichen Gemeinden (Apstlg. IV, 34—37.): „Da war denn Keiner, der Mangel litt, weil Jeder, der liegende Güter oder Häuser besaß, sie verkaufte, das Geld dafür brachte und zu den Füßen der Apostel niederlegte, welches dann nach eines jeden Bedürfniß vertheilt wurde. So verkaufte Joseph, ein Levit, aus Zypern gebürtig, dem die Apostel den Beinamen Barnabas, d. h. Sohn des Trostes gaben, ein Stück Landes, das ihm zugehörte; er brachte das Geld und legte es nieder zu den Füßen der Apostel." Dasselbe begegnet uns im 5. Kapitel der Apostelgeschichte von Ananias und Sapphira, seiner Frau. Den Aposteln wurde also das Vermögen, welches die Gläubigen für kirchliche Zwecke bestimmt hatten, übergeben, — die Apostel haben es angenommen, verwendet und verwaltet. Und als wegen des Antheils, der die Armen betraf, einige Unzufriedenheit entstand (wie das zu allen Zeiten sein wird und auch den Aposteln so ergangen ist), so haben die Apostel, welche die Verkündigung des Wortes Gottes nicht hintansetzen wollten, für die Armenpflege besondere Männer ausgesucht, die „im guten Rufe standen und voll des heiligen Geistes waren," und

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

diese zu dem Geschäfte angestellt. Ueber diese Männer haben die Apostel gebetet und ihnen die Hände aufgelegt, d. h. sie haben sie zu Diaconen geweiht und ihnen denjenigen Theil des Kirchengutes, der für die Armen bestimmt war, zur Verwaltung und Verwendung übergeben. Einer von diesen durch die Apostel angestellten Männern war der heil. Erzmärtyrer Stephanus. (Siehe hierüber das 6. Kapitel in der Apostelgeschichte.)

Die Apostel dachten also im Entferntesten nicht daran, die Verwaltung des Kirchengutes weltlichen Obrigkeiten zu übergeben, sondern, was sie selbst nicht davon besorgen konnten, dafür haben sie andere kirchliche Diener aufgestellt und angestellt. Das kann von Niemand bestritten werden; — so steht es in der heiligen Schrift. — Die katholische Kirche nennt sich apostolisch, weil sie sich selbst und alle ihre Einrichtungen bis zurück auf die Apostel gründet. Sie hat also, eben weil sie apostolisch ist, nach dem Vorbilde der Apostel und nach der Lehre der heiligen Schrift das Recht, die Verwaltung und Verwendung des Kirchengutes in apostolischen Händen, d. h. in den Händen der Nachfolger der Apostel — der Bischöfe — zu sehen. Zu diesen und zu diesen allein hat die katholische Kirche das Vertrauen, daß sie das Kirchengut nach dem Willen des Stifters der Kirche verwalten und verwenden werden.

Zu Frage 3.

Wie wurde es aber nun mit dem Kirchenvermögen gehalten, nachdem die Apostel nicht mehr da waren,

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

und sich an ihrer Stelle Bischöfe befanden? — Die katholische Kirche war zwar schon weit ausgebreitet, aber doch noch in der Minderzahl gegen die Heiden. Sie war noch in keinem Staate anerkannt, ja wurde sogar bis zum Märtyrthum verfolgt; sie durfte noch keine öffentlichen Güter, noch kein öffentliches Kirchengut, noch keine Liegenschaften, Kirchen und dergl. besitzen, sie konnte also den Unterhalt des Gottesdienstes, der Geistlichkeit und der Armen noch nicht aus dem Erträgniß der Liegenschaften oder der öffentlichen Kirchengüter bestreiten. Was hierzu nothwendig war, wurde durch freiwillige Gaben und Opfer der Gläubigen zusammengebracht; diese brachten Brod, Weihrauch, Oel, Geld und die Erstlinge der Früchte. Die Vertheilung dieser Gaben geschah theils regelmäßig jeden Monat, theils gelegentlich; — aber jedesmal durch den Bischof, der aus denselben seinen eigenen Unterhalt, den Unterhalt des Gottesdienstes, der Geistlichen und die Unterstützung der Armen, der Wittwen und Reisenden bestritt. So wurde es in den ersten drei Jahrhunderten vor und bis zu den Zeiten des Kaisers Konstantin gehalten, wie zu ersehen ist aus den Acten des Conciliums von Karthago (vom Jahre 397), bei Justin dem Märtyrer († 143) und bei Cyprian († 258).

Zu Frage 4.

Nachdem aber im Jahre 312 der Kaiser Licinius in Verbindung und mit Genehmigung des Kaisers Konstantin das freie Bekenntniß der christlichen Reli-

gion gestattet hatte, wurden durch diese Kaiser der katholischen Kirche sämmtliche ihr zugehörenden Güter herausgegeben und dieselben durch beträchtliche Schenkungen noch vermehrt; namentlich hat Kaiser Konstantin durch ein besonderes Privilegium viele Güter und Einkünfte, welche bis dahin heidnischen Tempeln angehört hatten, den katholischen Kirchen zugewiesen. Von dieser Zeit an hatte also die katholische Kirche (wie schon einmal früher) das Recht, Vermögen zu erwerben und dasselbe öffentlich als Eigenthum zu besitzen.

Wem war nun in dieser Zeit — vom Kaiser Konstantin an — die Verwaltung des Kirchenvermögens übertragen? Antwort: den Bischöfen. Alle Kirchenversammlungen vom vierten Jahrhundert an bezeichnen den Bischof als Verwalter des Kirchengutes seiner Diöcese. Da sich aber der Bischof nicht immer persönlich der Verwaltung und Vertheilung der Einkünfte unterziehen konnte, so bestellte er aus der ihm untergebenen Geistlichkeit einen besonderen sogenannten Oekonomen, der das Kirchengut verwaltete, Grundstücke und Liegenschaften verpachtete, das Geld einzog und dem Bischof Rechnung darüber ablegte. Auch die freiwilligen Beiträge, welche in dieser Periode noch eine Zeit lang fortdauerten, kamen in die Hände des Oekonomen, der sie unter der Aufsicht und im Namen des Bischofs vorschriftsgemäß zu vertheilen hatte. Man sehe hierüber die Vorschriften der allgemeinen Kirchenversammlung zu Chalcedon, welche im Jahre 451 gehalten wurde, und wobei unter dem Vorsitz des päpstlichen

Legaten nicht weniger als 660 Bischöfe anwesend waren.

Anmerkung. Wir können nicht unterlassen, hier eine Bemerkung einzuflechten. Schreibt vielleicht das Kirchenrecht den Bischöfen, das Kirchengut als Eigenthum zu, nicht der Kirche? Antwort: Eigenthümerin war von jeher die Kirche, Verwalter aber des kirchlichen Eigenthums waren die Bischöfe. Das Verhältniß der Bischöfe zum Vermögen der Kirche hat einige Aehnlichkeit mit dem Verhältniß, in dem andere Besitzer zeitlicher Güter zu ihrem (eigentlich zu Gottes) Vermögen stehen. Von allen zeitlichen Gütern ist eigentlich nur Gott wahrhaft Eigenthümer; derjenige aber, der diese Güter besitzt, hat dieselben nur als von Gott ihm anvertraute Güter; er ist demnach nur ein auf eine bestimmte Zeit bestellter Verwalter des Eigenthums Gottes. Deßwegen ist es Niemand erlaubt, Mißbrauch oder Gebrauch zu schlechten Zwecken von seinen zeitlichen Gütern zu machen, weil er als bloßer Verwalter einmal Rechenschaft darüber ablegen muß. Wie nun ein Privateigenthümer Verwalter des Eigenthums Gottes ist, so ist der Bischof Verwalter des Eigenthums der Kirche. Darum besteht auch hinsichtlich der Verwendung und Rechenschaftsablegung zwischen jenem und diesem ein Unterschied. Während nämlich der Privateigenthümer sein Gut für seinen persönlichen Zweck verwenden kann und Niemand sonst Rechenschaft schuldig ist, als Gott, so kann ein Bischof das Kirchengut nur zu kirchlichen Zwecken

verwenden und ist nicht bloß vor Gott, sondern auch vor der Kirche für seine Verwaltung verantwortlich; er gilt deßwegen auch vor der Welt nicht als Eigenthümer des Kirchengutes, sondern nur als dessen Verwalter. — Es ist deßhalb eine grobe Unwahrheit und eine schwere Verläumdung, wenn man dem Volke, um es gegen die Bischöfe aufzuhetzen, vorgespiegelt hat, diese wollen das Kirchengut an sich reißen. Die Bischöfe wollen das Kirchengut nicht an ihre Person reißen, — sie wollen es der Kirche nur als Eigenthum erhalten, — sie wollen es verwalten, weil sie die von Gott und der Kirche dazu bestellten Verwalter sind. Wäre das Kirchengut nicht Eigenthum der Kirche, sondern der Bischöfe, so hätte diese Niemand hindern können, über das Kirchenvermögen nach rein beliebigen, selbst weltlichen Zwecken zu verfügen. Das haben aber die Bischöfe nie gedurft, sondern waren von jeher durch die strengsten Gesetze der Eigenthümerin, d. h. der Kirche, gebunden, für welche Zwecke sie über das Kirchenvermögen zu verfügen haben.

Zu Frage 5.

Im sechsten und siebenten Jahrhundert änderte sich das Verhältniß des Kirchenvermögens. Wurde dasselbe nach der alten Kirchenverfassung als ein der Kirche überhaupt gehöriges Gut betrachtet, über welches dem Bischof die durch die Kirchengesetze geregelte Verfügung zustand: so wurde dieser Grundgedanke (nämlich, daß nach katholischer Anschauung alles Kirchengut der Ge-

sammtkirche als Eigenthum gehört, weil sich eine vom großen Körper abgesonderte, getrennte katholische Kirchengemeinde gar nicht denken läßt und weil der letzte Zweck eines jeden Stiftungsgebers nur Einer, nämlich die Ehre Gottes ist) zwar beibehalten; allein mit der Theilung der großen Gesammtkirche in Diöcesen und der Diöcesen in Pfarrkirchen hat sich auch das Kirchengut getheilt in Diöcesanvermögen und Pfarrkirchenvermögen, ohne deßhalb den Charakter als Gesammtkirchengut aufzugeben.

Diesen letzteren Gedanken wollen wir, bevor wir an die Art und Weise der Verwaltung in dieser Zeit gehen, etwas deutlicher machen. So wenig nämlich eine einzelne katholische Kirchengemeinde mit ihrem Pfarrer von der Einheit der gesammten katholischen Kirche sich lossagen kann, ohne dadurch in den Abfall von der katholischen Kirche zu kommen: ebensowenig kann auch das kirchliche Einzelvermögen oder Ortskirchenvermögen sich von dem Grundgedanken trennen, daß es ein Theil des, der Gesammtkirche gehörigen, allgemeinen Kirchengutes sei. Die katholische Kirche wird nach katholischer Anschauung als ein großer Leib, und zwar als der Leib Christi betrachtet, der viele Glieder hat. Jedes Glied hat zwar auch im Einzelnen seine Gaben und seinen Werth; aber doch nicht ohne Zusammenhang mit dem Ganzen. Erst im Zusammenhang mit dem Ganzen erhält das Einzelglied seine volle Bedeutung und seinen höchsten Werth. Gerade so ist es mit den Einzelkirchen und mit Allem, was zu den Einzelkirchen gehört, seien dieses Personen oder Sachen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

Wäre das Ortskirchenvermögen jemals Eigenthum der Gemeinde gewesen, z. B. wie die Allmendgüter, so müßte auch von Anfang an die Verwaltung desselben in die Hände der Gemeinde gelegt und würde nicht ausschließlich den Händen des Christus stellvertretenden Priesterthums anvertraut worden sein. Daß aber dieß Statt fand, daß immer und überall die Bischöfe und unter ihrer Aufsicht die Pfarrer an der Spitze der Verwaltung gestanden, und diese Verwaltung nicht nach Gutdünken, sondern nach den vorgeschriebenen Kirchengesetzen geführt haben, das bezeugt die Geschichte durch alle Jahrhunderte herab bis in die neueste Zeit herein.

Oder wäre das Kirchengut jemals abgesondertes Eigenthum der einzelnen Kirchspielsgemeinden gewesen, ohne sich als zum allgemeinen Vermögen der Gesammtkirche gehörig zu betrachten, so hätte niemals Kirchengut von einer Kirche auf die andere übertragen; — es hätte niemals eine Pfarrei mit einer anderen vereinigt oder in zwei Pfarreien getrennt werden dürfen; wenigstens das Einkommen nicht, ohne daß diese Handlung als ein unerlaubter Eingriff in's Privateigenthum hätte angesehen werden müssen, vielleicht sogar als Kirchenraub.

Wenn es deßhalb der großherzoglich badischen Regierung, wie aus einigen neueren Zeitungsartikeln und aus der datums- und unterschriftslosen „Beleuchtung" der erzbischöflichen Verordnung hervorgeht; ich sage, wenn es der großherzoglich badischen Regierung Ernst ist mit der Behauptung, daß das Ortskirchenvermögen blos ein Separatgut der Kirchspielsgemeinde sei, oder am Ende gar der politischen Gemeinde als Eigenthum

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

zugehöre: — wie will sie es dann verantworten, daß sie katholische Kirchen gebaut hat aus allgemeinen Kirchenmitteln oder aus den Mitteln anderer Kirchenfonds? (Z. B. die Kirche zu Lahr aus den Kirchenmitteln von Tennenbach.) — Wenn das Ortskirchenvermögen bloß Eigenthum der Ortskirche ist, wie verantwortet es dann die Regierung, daß sie manchen reichen Pfründen die Auflage gemacht hat, andere, ärmere Kirchen oder schwächer dotirte Pfarreien zu unterstützen oder aufzubessern? Meiner Meinung nach bleibt der großherzoglichen Regierung keine andere Wahl übrig, als: entweder einzugestehen, daß sie durch diese Handlungen bisher dem Einzelvermögen der Ortskirchen großes Unrecht zugefügt habe; — oder sie muß den Grundsatz, das Ortskirchenvermögen sei bloßes Eigenthum der Ortskirche, fallen lassen.

Daß übrigens durch den katholischen Grundsatz, das Ortskirchenvermögen sei der Idee nach ein Theil des Gesammtkirchenvermögens, die Ortskirche niemals in Nachtheile kommen kann, dafür ist durch die kirchenrechtliche Bestimmung gesorgt, wonach das Ortskirchenvermögen zunächst nur für die Kirche, für welche es bestimmt ist, verwendet werden darf und muß.

Kehren wir nun nach dieser etwas weitläufigen, aber um Irrthümer zu widerlegen, nothwendig gewordenen Auseinandersetzung zu unserem Punkt 5. zurück, wo wir gesagt haben: „Von der Zeit an, in welchere sich die Kirche in Diöcesen und die Diöcesen in Pfarrkirchen abzweigten, habe sich auch das Kirchenvermögen als Diöcesan- und Pfarrkirchenvermögen abgesondert,

ohne deßhalb den Charakter als zum Gesammtkirchengut gehörig zu verlieren" — so finden wir, daß zu dieser Zeit (6., 7. Jahrhundert) in der Verwaltung des Kirchenvermögens eine äußere Aenderung eintrat.

Für die Verwaltung derjenigen Einkünfte, welche der bischöflichen Kirche gehörten, sowie für die abgesonderten bischöflichen Einkünfte wurde vom Bischofe — nicht vom Staate — ein sogenannter Hausbeamter, lateinisch: Vicedominus, ernannt.

In den Kapiteln kam die Verwaltung des Stiftungsgutes gewöhnlich an den Probst oder auch an den Kapitelsdecan.

Und in den Pfarreien ging die unmittelbare Verwaltung des Pfarrkirchenvermögens auf die Pfarrer über. Doch haben die Pfarrer auch schon in dieser Zeit besonders hiefür verpflichtete Mitglieder der Kirchengemeinde beigezogen und haben alljährlich bei der Visitation der Diöcese dem Bischofe oder einem Stellvertreter desselben Rechnung abgelegt.

Dieser Zustand dauerte vom 7. bis in's vierzehnte Jahrhundert. In das 8. und 9. fällt auch das Versprechen, welches der erste deutsche Kaiser und seine Nachfolger der Kirche wiederholt gegeben haben, nämlich: ohne Zustimmung der Bischöfe das Kirchengut ein anzugreifen. (Siehe hierüber: Carol. M. Capit. a. 779. c. 7; Capit. 802. c. I. 13; Capit. Lothar. I. a. 824. c. 9.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

Zu Frage 6.

Auch vom 14. Jahrhundert an verblieb der Kirche ihr Eigenthumsrecht, sowie das Recht der freien Verwaltung und Verwendung der Kirchengüter. Nur findet sich von dieser Zeit an die fast regelmäßige Einrichtung, daß die Verwaltung des Kirchenvermögens von der Kirchenbehörde an einige, hiefür von der Kirche in Pflicht genommene Männer, die man Kirchenväter, Heiligenpfleger, Kirchenvögte, Kirchenpröbste nannte, übertragen wurde. Diese mußten dann alljährlich dem Pfarrer oder dem Decan über ihre Amtsführung genauen Nachweis geben; und der Pfarrer oder Decan mußte diesen Nachweis an den Bischof zur Revision einsenden. Die beste und reinste Quelle finden wir in den Acten der Kirchenversammlung von Trient (a. 1545 bis 1563). Im 9. Kapitel der 22. Sitzung, wo von der Kirchenverbesserung gehandelt wird, heißt es wörtlich also:

„Die Verwalter, sowohl geistliche als weltliche, der Kirchenfabrik einer jeden, auch der Kathedral-, der Hospital-, der Bruderschaftskirchen, der Almosenstiftungen, der Pfandhäuser und durchaus aller frommen Stiftungen sollen alle Jahre dem Ordinarius (Bischof) Rechnung von der Verwaltung abzulegen verpflichtet, und jegliche Herkommen und Privilegien für das Gegentheil aufgehoben sein, wenn nicht etwa in der Stiftung und Einrichtung einer solchen Kirche oder Kirchenfabrik ausdrücklich anders vorgesorgt" wurde ꝛc.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe

So war die katholische Kirche von Alters her wie in allen Ländern, so insbesondere in Deutschland im unangefochtenen und rechtlich anerkannten Besitz des Kirchenvermögens, sowie im Besitz des Rechtes, dasselbe nach den Grundsätzen des Kirchenrechtes zu verwalten und zu verwenden. Dieses Recht ist auch von den weltlichen Fürsten durch die Bestimmungen des westphälischen Friedens gewährleistet worden. Der westphälische Friede, zwischen Katholiken und Protestanten nach dreißigjährigem Kriege endlich zu Münster und Osnabrück im Jahre 1648 abgeschlossen, setzt nämlich fest: „Den Katholiken sei das Diöcesanrecht, die geistliche Gerichtsbarkeit und der Fortbesitz der geistlichen Güter nach dem Normaljahre 1624 garantirt." Zur geistlichen Gerichtsbarkeit und dem Diöcesanrecht gehört das Recht des Bischofs, in seiner Diöcese alle Angelegenheiten, welche geistliche Personen oder Sachen betreffen, zu verwalten und die streitigen zu entscheiden, also namentlich die Oberaufsicht über Kirchen, Schulen, milde Stiftungen ꝛc. zu führen, das Examen, die Weihung, Visitirung und Bestrafung der geistlichen Personen vorzunehmen ꝛc.

Vom westphälischen Frieden an dauerte das Recht der Kirche, ihr Vermögen frei zu besitzen und selbstständig zu verwalten, ungestört fort bis zum Jahre 1803. Erst vom Jahre 1803 an datiren sich die ungerechten Angriffe auf die katholische Kirche überhaupt, sowie insbesondere auf das Kirchenvermögen. Wir müssen dieses etwas weiter ausholen.

Als in Folge der französischen Kriege in den neun-

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

ziger Jahren und im Anfange dieses Jahrhunderts in Deutschland größere Gebietsveränderungen vorkamen und z. B. Baden im Jahre 1801 durch den Lüneviller Frieden auf dem linken Rheinufer die Grafschaft Sponheim und im Luxemburgischen die Herrschaft Rodemachern verlor: so wurde es im Jahr 1803 durch den sogenannten Reichsdeputationshauptschluß reichlich entschädigt. Es erhielt das Hochstift im Bisthum Konstanz, den größten Theil der auf dem rechten Rheinufer gelegenen Unterpfalz (Mannheim, Heidelberg ꝛc.), Theile vom Bisthum Speyer, Straßburg, Basel, die Grafschaft Hanau Lichtenberg, sieben Reichsstädte, neun Stifter u. s. w. zusammen 91 Quadratmeilen mit 215,000, meistens katholischen Einwohnern. Dabei wurde aber in dem sogenannten Reichsdeputationshauptschluß der Rechte der katholischen Unterthanen nicht vergessen, indem der §. 63. ausdrücklich erklärt, „daß die bisherige Religionsübung eines Landes gegen Aufhebung und Kränkung jeder Art geschützt sein und jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigenthümlichen Kirchengutes, auch Schulfonds nach Vorschrift des westphälischen Friedens ungestört verbleiben solle."

Deutlicher kann man dies doch nicht sagen; es heißt: jede Religion soll gegen Aufhebung und Kränkung geschützt sein — sind die Katholiken gegenwärtig geschützt? Es heißt: jeder Religion soll der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigenthümlichen Kirchengutes, Schulfonds ꝛc. verbleiben — gehört denn zum Besitz und ungestörten Genuß nicht auch die Verwaltung?

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

Oder wenn ich mein Eigenthum nicht selbst verwalten darf, bin ich dann im ungestörten Genusse desselben?

Mit diesem Rechtszustande, wie ihn der Reichsdeputationshauptschluß im Jahre 1803 noch einmal garantirte, hat die badische Regierung die katholischen Landestheile und katholischen Einwohner übernommen! Aber sie hat diesen Rechtszustand nicht aufrecht erhalten. — Wie es anders geworden ist, werden wir in der Beantwortung der dritten Frage hören. Vorderhand müssen wir aber die zweite Frage, wie das Kirchenvermögen rechtlich und gesetzlich verwaltet werden sollte, vollends bis zu ihrer Erschöpfung weiter beantworten, und gehen deßhalb zu einem anderen Punkte über, nämlich zu den neuesten Bestimmungen über den Besitz und die Verwaltung des Kirchenvermögens.

Zu Frage 7.

Als im Jahre 1827 die Bisthümer der oberrheinischen Kirchenprovinz endlich in ihrer neuen Eintheilung in's Leben traten, hat die großherzogliche Regierung die diesfalls vom heiligen Stuhle schon unter dem 16. August 1821 und 11. April 1827 erlassenen päpstlichen Bullen, welche mit den Worten anfangen: „Provida solersque“ und „Ad dominici gregis custodiam“ in dem Regierungsblatte Nr. XXIII. vom 16. October 1827 veröffentlicht.

In der ersten Bulle „Provida solersque“ heißt es nun unter anderem hieher Gehörigen: „Wir (nämlich

der heilige Vater) befehlen und gebieten (nämlich dem Erzbischof und den Bischöfen dieser fünf Bisthümer), durch sich selbst oder durch andere in ihrem Namen — nachdem gegenwärtige Bulle gehörig und vollständig vollzogen sein wird und nachdem sie als Vorsteher Briefe der apostolischen Vorsehung werden erhalten haben — einen wahren, wirklichen und körperlichen Besitz von der Regierung, Verwaltung und von einem jeglichen Diöcesanrechte über benannte Städte und Sprengel und Güter und andere Gefälle, welche zur Ausstattung angewiesen sind oder noch angewiesen werden, zu ergreifen und den ergriffenen beständig zu erhalten." (Regierungsblatt 1827. V. 219.)

Wenn also dem Erzbischof und den Bischöfen vom heiligen Stuhle befohlen und dieser Befehl sogar durch unser Regierungsblatt veröffentlicht worden ist: einen wahren, wirklichen und körperlichen Besitz der Güter und anderer Gefälle ꝛc. zu ergreifen und den ergriffenen beständig zu erhalten: kann es deutlicher ausgesprochen und garantirt werden, daß die Kirche ihr Vermögen, ihre Güter selber verwalten soll? Oder ist der Besitz wahr, wirklich und körperlich, wenn ich nichts verwalten und nichts nach meiner Verfügung verwenden darf?

Die Weisheit des heiligen Stuhles hatte übrigens schon im Jahre 1821 die Gefahren der Zukunft im Auge; deßhalb heißt es am Schlusse dieser Bulle: „Wir wollen und verordnen, daß gegenwärtiger Brief und Alles, was darin enthalten und festgesetzt worden ist, zu keiner Zeit deßhalb, als

hätten Diejenigen, welche im Vorbenannten oder sonst in irgend einem Stücke betheiligt oder berechtigt sind, oder es erst künftig zu sein behaupten, weß' Standes, Ranges, Verhältnisses und Verzugs . . . sie auch immer sein mögen — nicht eingewilligt, oder als wären einige von ihnen nicht gehörig oder gar nicht vernommen worden, oder aus welch' immer einem begünstigten oder höchstbegünstigten Rechtsgrunde, Anschein oder Verfügung . . . . angefochten oder auf andere Weise entkräftet, gehemmt, verkürzt, beschränkt oder auf's Neue in Streit gezogen werde. Auch soll gegen diesen Brief durchaus kein Rechtsmittel, wie das der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, der Eröffnung des Mundes oder welches immer — weder in der Form noch in der That stattfinden; oder derselbe soll keinerlei ihm etwa entgegengesetzten Verordnungen, Widerrufen, Beschränkungen, Abänderungen, allgemeinen oder besonderen oder wie immer gefaßten Beschlüssen und Erklärungen begriffen, sondern immer davon ausgenommen sein und bleiben, und als von Uns in Kraft der päpstlichen Fürsorge sicherer Erkenntniß und Machtvollkommenheit ausgegangen, für immer giltig und kräftig sein und bleiben; daher stets volle und ganze Wirksamkeit erhalten und behalten, und somit von Allen, die es angeht und angehen wird, in Zukunft stets und unverbrüchlich beobachtet werden. Dieser Brief soll auch den obbesagten Kirchen, Bischöfen, Capiteln und Allen, zu deren Gunsten derselbe erlassen ist, zu allen künftigen Zeiten und in allen Wegen zum Nutzen gereichen, und sie sollen daher in

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Betreff alles und jeden Vorhergedachten oder aus dessen Anlaß von Niemand, wessen Ansehens er immer sei, auf irgend eine Weise belästigt, gestört, beunruhigt und gehindert werden, und niemals zum Beweise oder zur Erhärtung Dessen, was immer im gegenwärtigen Briefe enthalten ist, angehalten, noch dazu gerichtlich oder außergerichtlich gezwungen werden können; und sollte etwa von Jemand, wessen Ansehens er auch sei, wissentlich oder unwissentlich dagegen gehandelt werden, so soll alles Dieses ungültig und durchaus nichtig sein und bleiben." (Regierungsblatt 1827. S. 229, 230 und 231.)

So sprach der heilige Stuhl in der Bulle über die Errichtung der fünf Bisthümer der oberrheinischen Kirchenprovinz. Bedürfen diese Worte wohl einer Erklärung?

In der zweiten Bulle vom 11. April 1827 lautet der Artikel VI. wörtlich: „Der Erzbischof in seiner Diöcese und kirchlichen Provinz, wie auch die Bischöfe jeder in der eigenen Diöcese, werden mit vollem Rechte, die bischöfliche Gerichtsbarkeit ausüben, welche ihnen nach den canonischen Vorschriften und der gegenwärtigen Kirchenverfassung zustehen." Worin aber die bischöfliche Gerichtsbarkeit bestehe, auch was die canonischen Vorschriften und die Kirchenverfassung über die Verwaltung des Kirchenvermögens sagen, das haben wir seither gesehen. — Diese zwei Bullen hat, wie gesagt, die großherzogliche Regierung selber abgedruckt und veröffentlicht; sie sind zu lesen im Regierungsblatt 1827. Seite 212—238.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

Unsere Gegner fassen freilich die klaren Worte dieser beiden Bullen nicht; und dort, wo sie dieselben, um nicht ihren Verstand zu verleugnen, fassen müssen, fechten sie mit der stumpfen Waffe: die Regierung habe von diesen zwei Bullen nur Das angenommen, was ihrem Grundsatze nicht entgegen sei. Allein ob ein gemeinschaftlich geschlossenes und ratificirtes Uebereinkommen nachträglich einseitig von einem der contrahirenden Theile nach Belieben geändert werden kann? und ob, wenn es geschieht, eine solche einseitige Aenderung für den anderen Theil rechtsverbindlich sei?

Wir haben nun in der Hauptfrage II. gesehen, wie das Kirchenvermögen von Christus an bis in unser Jahrhundert herein verwaltet wurde, und wie dasselbe nach den kirchlichen, durch völkerrechtliche Verträge garantirten Gesetzen verwaltet werden sollte; in der Hauptfrage I. aber haben wir gesehen, wie dasselbe nach einseitigen von der Staatsgewalt erlassenen Verordnungen bisher verwaltet wurde. — Wenn nun der Herr Erzbischof endlich, da wo es die höchste Zeit ist, wenn nicht die Kirche in den größten Nachtheil kommen soll, in Hinsicht des katholischen Kirchenvermögens das canonische, das kirchliche Recht, das durch die Reichsgesetze garantirte Recht in Anspruch nimmt und dasselbe ausübt, wie es ihm von Gott und der heiligen Kirche übertragen worden ist; wenn er dieses alte,

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

vor Gott und der gesunden Vernunft noch in voller gesetzlicher Kraft bestehende Recht in seinem Ansehen erhalten und deßwegen die inzwischen vom Staate einseitig gegebenen Verordnungen, die jenes alte, wohlerworbene Recht zum Theil geradezu aufheben, als rechtsverbindlich nicht anerkennen will: thut er da der Regierung gegenüber nicht dasselbe, was diese im Jahre 1849 der provisorischen Regierung gegenüber gethan hat; vertheidigt er nicht das Gesetz gegen die Willkür, das Recht gegen das Unrecht? schlägt er nicht ungerechte Angriffe auf unsere heilige Kirche zurück? Und wenn er das thut, begeht er dann ein Unrecht? ist er dann gewissenlos, meineidig? Ist er nicht vielmehr ein durchaus gewissens- und eidestreuer Nachfolger der Apostel, der eher bereit ist, den bitteren Leidenskelch, den die Welt ihm darreicht, bis auf die Hefe zu trinken, das Kreuz auf sich zu nehmen, um Christi willen Schmach und Verfolgung zu leiden, als den Willen Gottes zu verletzen? dessen Grundsatz es ist: Man muß Gott mehr gehorchen, als den Menschen? —

Aber sind wohl die Schritte, die der Herr Erzbischof in neuerer Zeit unternommen hat, auch nach Gottes Willen geschehen? Ich trage kein Bedenken, hierauf mit „ja" zu antworten. Denn Gott will, daß seine Kirche so fortbestehe und so fort und fort erhalten bleibe, wie sie sein Sohn, Jesus Christus, gestiftet und wie sie sich unter der Leitung des heiligen Geistes nach und nach gestaltet hat. Gott ist nicht wie ein

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

Mensch, der heute etwas aufrichtet und morgen es wieder zusammenreißt. Was er errichtet hat, das bleibt; weil er selber unveränderlich ist. Aus diesem Grunde wird und muß die Kirche, die er gegründet hat, bestehen bis an's Ende der Zeiten, und wird und muß so bestehen, wie er sie gegründet hat, und menschliche Willkür darf daran nicht ändern. Die Sorge aber für die Erhaltung der Kirche und ihrer Einrichtungen hat der Herr den Aposteln und ihren Nachfolgern — den Bischöfen — für alle Zeiten aufgetragen. Wenn man demnach von der anderen Seite einwendet: die Zustände seien bei uns eben einmal anders, als früher; andere wie sie die kirchlichen Gesetze fordern, und sie seien andere geworden durch Verordnungen der weltlichen Regierung: ist das dann für den Herrn Erzbischof ein Grund, die Sache so gehen zu lassen, wie sie ist? Gewiß nicht; im Gegentheil muß er, wenn er anders Gott und seinem Gewissen treu bleiben will, alles Das mit Entschiedenheit zurückweisen, was menschliche Willkür an göttlichen Anordnungen verändert hat. Geht nun schon aus dem hervor, daß die Schritte des Herrn Erzbischofs nach Gottes Willen geschehen sind, so geht dieses noch deutlicher daraus hervor, daß über 240 Bischöfe zu dem Vorgehen des Herrn Erzbischofs ihre volle Zustimmung gegeben haben. Wenn aber so viele Bischöfe in irgend einer kirchlichen Angelegenheit mit einander übereinstimmen, so erkennen darin die Katholiken — die Stimme des heiligen Geistes.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

Wie nun die Verhältnisse in Bezug auf die Verwaltung des Kirchenvermögens anders geworden sind, und ob die Kirche diesen Anordnuugen jemals beigestimmt habe, das werden wir in der Antwort auf die nun folgende dritte Frage vernehmen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

III.

Seit wann und unter welchen Umständen ist bei uns die Verwaltung des Kirchenvermögens anders geworden, als die Kirchengesetze vorschreiben, — und wie wird dasselbe namentlich seit dem März dieses Jahres bei uns verwaltet?

Antwort: Zu einer Zeit und unter Umständen, wo in diesen Sachen von Seiten der weltlichen Regierungen sehr leicht zu machen war. Kaum hatten nämlich im Jahre 1803 die verschiedenen deutschen Landesherren von ihren neuen katholischen Landestheilen Besitz genommen, als auch schon einseitig von den Regierungen eine Reihe von Verordnungen und Maßregeln ausgingen, welche die katholische Kirche in ihrem tiefsten Leben angriffen. Es wurde zwar — so verwaist die Kirche damals war — dennoch von verschiedenen Seiten dagegen protestirt. Man hat sich an Papst und Kaiser gewendet; allein die Macht des Kaisers war gebrochen und der Papst selber im Gedränge und in französischer Abhängigkeit. — Da kam der traurige 12. Juli 1806, wo sechzehn deutsche Fürsten zu Paris den Rheinbund schlossen, sich vom deutschen Reiche lossagten, künftig kein Gesetz des deutschen Reiches mehr

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe

zu beachten erklärten, und den Kaiser Napoleon als ihren Beschützer anerkannten. Es folgte dem 12. Juli 1806 der unglückliche 6. August 1806, wo endlich der letzte deutsche Kaiser, Franz II., auf dem Reichstage zu Regensburg die deutsche Kaiserkrone, und mit dieser die Regierung des deutschen Reiches niederlegte. Ein kaiserlicher Beschützer der katholischen Kirche war und ist also seit jener Zeit nicht mehr vorhanden. Papst Pius VII., der den Kaiser Napoleon endlich auf längeres Drängen hin am 2. Dezember 1804 zu Paris gekrönt hatte, wurde anfänglich gegen seinen Willen in Paris zurückgehalten, später nach Rom entlassen, aber bald darauf als Gefangener des Kaisers Napoleon erklärt. Nun trat für die katholische Kirche eine Periode völliger Rechts- und Schutzlosigkeit ein. Fast überall waren die Bisthümer zertrümmert, oder die bischöflichen Stühle erledigt; die geistlichen Obrigkeiten waren auseinander gesprengt, die kirchlichen Anstalten, Klöster u. dgl. aufgehoben. Wer sollte jetzt noch die Rechte der katholischen Kirche schützen und vertreten? — Da war nun freilich leicht machen! —

Das war nun die Zeit, in welcher der katholischen Kirche ihre heiligsten Rechte entzogen worden sind; — in der sie zu einer Landes- und Staatsanstalt, nicht mehr vom Bischofe, sondern von Ministern und Beamten regiert, heruntergedrückt worden ist; — in welcher man angefangen hat, die katholische Kirche nach protestantischen Grundsätzen zu behandeln! —

Da erschien im Mai 1807, also nicht einmal ein ganzes Jahr nach der Auflösung des deutschen Rei-

ches, die kirchliche Staatsverfassung Badens, worin zwar der katholischen Kirche das Eigenthumsrecht (§. 9) zugestanden, aber bei der Verwaltung ihres Eigenthumes nur eine Mitaufsicht und Beiwirkung zu dessen Erhaltung gestattet worden ist. (§. 12). Dieses sogenannte Constitutionsedikt vom Jahr 1807 ist es nun, auf welches sich so oft berufen wird, um zu beweisen, wie im gegenwärtigen Kirchenstreite das Recht auf Seite der Regierung sei. Allein sollte diese Verordnung in kirchlichen Dingen rechtsgiltige Kraft haben, so müßte dieselbe entweder mit der Kirchengewalt vereinbart, oder doch nachträglich von der Kirchengewalt angenommen und gutgeheißen worden sein; es ist aber weder das Eine, noch das Andere der Fall. Im Gegentheil, die Kirchengewalt hat zu allen Zeiten gegen dieses Edikt protestirt. Die Kirche kann und wird nie zugeben, daß Verordnungen über kirchliche Dinge von der Staatsgewalt ausgehen. Würde die Kirche dieses thun, dann würde sie aufhören auf dem Grunde der Apostel zu ruhen, sie würde aufhören katholisch zu sein. Selbst das Recht solche Dinge zu ordnen, die kirchlich und staatlich zugleich sind, kann die Kirche dem Staate nie einseitig überlassen; solche Dinge können — wie leicht verständlich — nur dann in einen rechtsgiltigen Zustand gebracht werden, wenn ihre Ordnung und Regelung gemeinschaftlich von der Kirchen- und Staatsgewalt vereinbart werden,

Weiter erschien über kirchliche Dinge eine einseitige Verordnung des Ministeriums des Innern vom 21. April 1810; und

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

endlich die von demselben Ministerium am 21. November 1820 ausgegangene, aber erst in Gemäßheit des Staatsministerialerlasses vom 30. November 1826 zur öffentlichen Kenntniß und genauen Beobachtung gebrachte Instructiv-Verordnung über die Verwaltung und Rechnungserledigung der kirchlichen Stiftungen, — welche Instructiv-Verordnung wir schon in der ersten Frage, nämlich: wie das katholische Kirchen- und Stiftungsvermögen vor dem gegenwärtigen Kirchenstreite verwaltet worden ist, mitgetheilt und einer Betrachtung unterzogen haben.

Im Jahre 1830, nachdem die Bischofsstühle der oberrheinischen Kirchenprovinz besetzt, die Errichtungsbullen „Provida solersque“ und „Ad dominici gregis custodiam“ durch das Regierungsblatt verkündet waren, brachten — wieder auf ganz einseitigem Wege — die Regierungen ein neues, weltliches Kirchenrecht zum Vorschein, das in 39 Artikeln anordnete, wie von nun an die katholische Kirche in Baden regiert werden sollte, und das, ungeachtet der heilige Stuhl dasselbe als unkirchlich verworfen und unser erster Erzbischof Bernhard, so ernstlich dagegen protestirt hatte, daß er um deßwillen seine Stelle als Erzbischof niederlegen wollte, — dennoch bis zum Anfang des gegenwärtigen Kirchenstreites beibehalten worden ist. In diesen 39 Artikeln des badischen Kirchenrechtes — die Kirchenpragmatik geheißen — ist nun, als ob die beiden oben genannten päpstlichen Bullen hierüber gar nichts bestimmt hätten, — ganz im Widerstreit mit denselben die Verwaltung des Kirchenvermögens aber-

mals dem Staate übergeben, der Kirche aber nur ein gewisses Einsichtsrecht gestattet worden.

Die letzte Hand an die völlige Verweltlichung des Kirchenvermögens wurde endlich erst während des gegenwärtigen Kirchenstreites angelegt. Da wurde den Stiftungsrechnern eine Verordnung des Ministeriums des Innern eröffnet, nach welcher dieselben — bei eigener Haftbarkeit — keine einseitigen von der kirchlichen Behörde ausgehenden Dekreturen mehr zu berücksichtigen haben. Das war der erste Anlauf zu dem neuen Vorhaben. Der zweite Anlauf erfolgte durch eine Ministerialverordnung vom 18. April d. J. (oder Verordnung des Oberrheinkreises vom 25. April d. J.), in welcher verfügt wurde, daß der Pfarrer nicht blos von sämmtlichen Dekreturen auf das Stiftungsvermögen ausgeschlossen, sondern daß er überhaupt seines bisherigen Verhältnisses zu dem Stiftungsvorstande und Rechnern enthoben sei. Unserer Meinung nach ist damit der Pfarrer thatsächlich aus dem Stiftungsvorstande ausgestoßen — ja es ist damit der katholischen Kirche der letzte Rest des Rechtes auf ihr Eigenthum — das ihr bis jetzt noch zugestandene Recht der Miteinsicht und Mitwirkung — entzogen.

Als nun der Herr Erzbischof unter dem 5. Mai dieses Jahres eine Verordnung über das Kirchenvermögen ergehen ließ, wornach die Verwaltung desselben für die Kirche in Anspruch genommen wird: so zeigte sich dann auf einmal, welcher Fleck der verwundbarste gewesen. Eine Verfolgung gegen Geistliche und kirchentreue Stiftungsmitglieder begann, wie sie selbst zur

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

Hirtenbriefszeit vom 11. November dieses Jahres nicht da gewesen ist. Auf eine an die Bezirksämter ergangene Ministerialverordnung wurden die Stiftungsvorstände neu octroirt; die kirchentreuen Mitglieder mit vielem Spott abgesetzt, antikirchliche eingesetzt, der Amtsvorstand als Vorsitzender des Stiftungsvorstandes von ihm selbst aufgestellt, und — um die etwas bedenklichen Gemüther zu beruhigen — erklärt, der Pfarrer sei demungeachtet doch noch Mitglied des Stiftungsvorstandes 2c. Wirklich soll die betreffende Ministerialverordnung[1]) enthalten, daß die Pfarrer zu den Sitzungen dieses antikirchlichen Stiftungsvorstandes eingeladen werden — wohl deßhalb, um noch den Schein einer Controle zu erhalten. — Allein welcher katholische Pfarrer wird an einem solchen Stiftungsvorstande Theil nehmen? — an einem Stiftungsvorstande, der seinen ihm vorgesetzten Bischof wegen Ausübung der ihm kirchenrechtlich zustehenden Rechte als Verbrecher ansieht; — an einem Stiftungsvorstande, der so ganz unkirchlich, so ganz der Uebung der Apostel zuwiderlaufend (vergl. oben II. zu Frage 2.) zusammengebracht wurde; — an einem Stiftungsvorstande, in welchem der auswärtswohnende Amtsvorstand den Vorsitz führt, der Bürgermeister oder ein Gemeinderath das Recht der Decreturen hat, und wo der Pfarrer warten kann, ob ihm wohl ein Stuhl zum gehorsamsten Platznehmen angeboten wird. — Ob ihm das

1) Es ist wohl zu beachten, daß die Ministerial-Verfügung vom 6. Mai von der Großherzoglichen Regierung erlassen wurde, ehe die erzbischöfliche Verordnung vom 5. Mai nur bekannt war.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Recht eingeräumt wird, über die Schultern eines Anderen hinüberschauend, Einsicht von der Verwaltung des Kirchenvermögens zu nehmen, wissen wir bis jetzt noch nicht. Zwar scheint es, daß man es wieder gerne sehen würde, wenn sich die Pfarrer dazu verstünden, Mitglieder dieses amtlich octroirten Stifungsvorstandes zu sein; wenigstens bemüht man sich, zu beweisen, die Stiftungsvorstände seien nicht aufgelöst und die Pfarrer seien nach wie vor Mitglieder desselben. Aber der Beweis will nicht recht gelingen; — und ob es Pfarrgeistliche gibt, welche vor Aufhebung der entgegenstehenden Verordnungen sich an dem Stiftungsgeschäfte betheiligen, das lassen wir dahin gestellt.

So hat man also vom Jahre 1803 an, bloß auf dem Wege einseitiger Verordnungen, der Kirche — nebst vielen anderen Rechten — auch das Recht der Selbstverwaltung ihres Vermögens entzogen; und dieselbe — wenigstens gegenwärtig — ausschießlich in die Hände des Staates gelegt. Wohin soll das noch führen?

Anmerkung. Es wird in den badischen Zeitungen, in Flugblättern und Ministerialerlassen oft die Behauptung vorgebracht: das Ortskirchenvermögen sei bei uns seit Jahrhunderten unter der Aufsicht des Landesherrn gestanden; und dieses sei namentlich in der Markgrafschaft Baden-Baden geschehen; — was ist nun mit diesen Behauptungen? Wir antworten auf dieselben:

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe

1. Wie es sich mit den Jahrhunderten in dieser Beziehung verhält, das können wir aus der Antwort auf Frage II. entnehmen.
2. Unter der Aufsicht des Landesherrn stehen, und — von der weltlichen Regierung verwaltet werden, ist ein sehr großer Unterschied. Letzteres ist durchaus unkirchlich.
3. Der größere Theil des badischen Landes, z. B. der Breisgau, die Pfalz, der Odenwald, der Taubergrund, Kostanz u. s. w. sind kaum 50 Jahre badisch; auf diese — der Mehrzahl nach von Katholiken bewohnte Landestheile — paßt also die Berufung auf die Jahrhunderte gewiß nicht.
4. Auch angenommen, in der Markgrafschaft Baden-Baden sei das Kirchenvermögen nicht bloß unter der Aufsicht des Landesherrn, sondern auch unter weltlicher Verwaltung gestanden, so folgt daraus nicht, daß sich auch die anderen größeren Theile diese Verwaltungsart müssen aufdringen lassen. — Wenigstens genießen diese neueren Landestheile in anderer Hinsicht noch lange nicht die den altbadischen Landestheilen zufließenden Vortheile, stehen denselben vielmehr in manchen Beziehungen stiefmütterlich zurück.
5. Ueberhaupt — wenn auch solche Verordnungen bestehen — so fragt es sich erst, ob dieselben auch gesetzlich bestehen; d. h. ob sie auf Vereinbarungen mit dem apostolischen Stuhle (oder mit den Bischöfen) beruhen, oder ob sie auch ganz

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

einseitig von der weltlichen Gewalt sind dictirt worden. Und

5. endlich: Sind denn die alten Verordnungen durch die im Regierungsblatt vom Jahre 1827 verkündeten, also vom Staate angenommenen päpstlichen Bullen (Fr. II. Unterfr. 7.) nicht aufgehoben worden?

Wir gehen nun zu unserer letzten Frage über, nämlich:

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

IV.

Wie will der Herr Erzbischof das Kirchenvermögen verwaltet wissen?

Antwort: So wie es die Kirchengesetze vorschreiben; — so wie es nach den wiederholt gegebenen Reichsgrundgesetzen, in welchen jene Kirchengesetze garantirt wurden, geschehen darf und geschehen soll; — so wie es die bei der Errichtung des Erzbisthums erlassenen päpstlichen Bullen, die aus einer rechtmäßigen Vereinbarung der Kirche mit der badischen Regierung hervorgingen, verlangen; mit einem Worte: er will es gesetzlich und kirchenrechtlich verwaltet wissen.

Daß der Herr Erzbischof, indem er mit aller Entschiedenheit die Verwaltung des kirchlichen Vermögens in der angeführten Weise verlangt, nichts Gesetzwidriges verlangt, wird aus dem Bisherigen Jedem einleuchten; —

daß er nichts Besonderes, Nichts, was nicht auch andere Bischöfe schon besitzen, für sich in Anspruch nimmt, davon kann man sich leicht überzeugen, wenn man sich an der rechten Stelle erkundigen will, wie es in diesen Stücken in anderen Ländern, wo katho-

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

lische Bischöfe sind, z. B. in Oestreich, in Preußen, in Frankreich ꝛc. gehalten wird; —

daß er endlich den Zustand, wie ihn bei uns einseitige Regierungsverordnungen herbeigeführt hatten, nicht mehr länger dulden durfte; daß er denselben vielmehr mit aller Entschiedenheit zurückweisen und dafür den streng kirchenrechtlichen, gesetzlichen Zustand einführen mußte, wenn er nicht sein Gewissen schwer verletzen wollte: — das wird Der leicht einsehen, der sich in die Lage des Herrn Erzbischofs hineindenkt und erwägt, welch' hohe Pflichten er als Kirchenfürst auf sich hat, und wie schwer die Verantwortung ist, die er jetzt vor seiner Kirche, die ihm eine so große Diöcese anvertraute, — und einst vor dem Richterstuhl des Allerhöchsten abzulegen hat.

Uebrigens hat der Herr Erzbischof der weltlichen Regierung einen Eid geschworen; streiten nun die Schritte, die er gethan, die Forderungen, die er stellt, die Verordnungen, die er gibt, nicht gegen diesen Eid? Da man ihm dies gegnerischer Seits zum Vorwurfe macht, so müssen wir uns bei diesem Punkte etwas aufhalten, um zu sehen, wie es sich damit verhält.

Der Herr Erzbischof hat einen zweifachen Eid geschworen: als Priester und Erzbischof hat er der Kirche und dem Oberhaupte derselben Treue und Gehorsam geschworen; — als Staatsbürger aber hat er seinem Landesregenten den Eid der Unterthanentreue abgelegt. Beide Eide können und dürfen sich nicht widersprechen, und — sie widersprechen sich auch nicht. Das werden wir gleich erkennen, wenn wir beide Eidesformeln nebeneinander stellen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

1) Der Eid, den der Herr Erzbischof kurz vor seiner Inthronisation dem Landesherrn abgelegt hat, lautet folgender Maßen:

„Ich schwöre und verspreche bei den heiligen Evangelien Gottes Sr. Königlichen Hoheit, dem Großherzog Leopold von Baden und allerhöchst dessen Nachfolgern in der Regierung, so wie den Gesetzen des Staates Gehorsam und Treue."

„Ferner verspreche ich, kein Einverständniß zu unterhalten, an keiner Berathschlagung Theil zu nehmen, und weder im In- noch im Auslande Verbindungen einzugehen, welche die öffentliche Ruhe gefährden, vielmehr, wenn ich von irgend einem Anschlage zum Nachtheil des Staates, sei es in meiner Diöcese oder anderswo, Kunde erhalten sollte, solche Seiner königlichen Hoheit zu eröffnen, — so wahr wie Gott helfe und sein heiliges Evangelium."

Ueber seine Treue und seinen Gehorsam gegen das Staatsoberhaupt hat der Herr Erzbischof in den Jahren 1848 und 1849 wahrlich die Feuerprobe abgelegt, — damals, wo so viele von Denen wankten, die ihn jetzt einen Revolutionär nennen. Auch seinen Gehorsam und seine Treue gegen die Gesetze des Staates hat der Herr Erzbischof unter allen Unterthanen am wenigsten verletzt.

Im gegenwärtigen Kirchenstreite handelt es sich nun nicht um Gesetze des Staates, die der Herr Erzbischof angreift, sondern um einseitig vom Staate erlassene Verordnungen, um Verordnungen, die eben weil sie einseitig erlassen wurden, nicht Gesetzes-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe

kraft haben können; um Verordnungen, die den Rechten der Kirche geradezu zuwiderlaufen. Nun hat der Herr Erzbischof nach dem Wortlaut des obigen Eides nur die Gesetze des Staates, nicht jede beliebigen Verordnungen der Ministerien beschworen, und wer wollte vollends obigen Eid ausdehnen auf Verordnungen, die geradezu die Rechte der Kirche aufheben, jene Rechte, welche der Herr Erzbischof in dem Eide, den er dem Oberhaupte der Kirche schwur, (siehe unten), zu erhalten, zu vertheidigen, zu mehren, zu fördern versprach? In seinen Schritten vertheidigt also der Herr Erzbischof die von ihm beschworenen Rechte der Kirche gegen willkürliche Verordnungen, die er nie beschworen hat, nie beschwören konnte. Ist er demnach eidbrüchig? ist er nicht vielmehr eidestreu? Jeder Katholik schwört seiner Kirche bei der Taufe den Eid der Treue; wird er volljährig, so muß er auch dem Staatsoberhaupt Treue und Gehorsam geloben. Wenn nun der Staat ihm etwas befehlen wollte, was gegen seinen der Kirche geschworenen Eid ginge, — und er gehorsamte nicht, obwohl er Gehorsam geschworen: — wäre er dann eidbrüchig? Mit nichten. Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen. Ein Kind darf seinen Eltern auch nicht folgen, wenn sie ihm etwas befehlen, was wider Gottes Willen ist.

2. Der Eid, den der Herr Erzbischof dem Oberhaupte der Kirche schwur, als er sein erzbischöfliches Amt antrat, lautet nun folgender Maßen:

„Ich werde ernst bedacht sein, die Rechte, Ehre, Privilegien und die Auctorität der heiligen römischen

Kirche, unseres Herrn, des Papstes und seiner Nachfolger zu erhalten, zu vertheidigen, zu mehren, zu fördern. Ich werde weder durch Rath, noch durch That, noch durch Vertrag etwas thun, wodurch gegen unsern Herrn oder die römische Kirche etwas Nachtheiliges oder Präjudicielles in Bezug auf deren Personen, Rechte, Ehren, Stellung und Gewalt unternommen werden wollte. Und wenn solches von irgend Jemand unternommen und besorgt worden, und ich solches erfahren sollte, so werde ich es hindern, so weit es in meiner Kraft liegt. Und ich werde solches, so schnell als möglich unserem Herrn, dem heiligen Vater, anzeigen, oder einem Andern, durch welchen er davon Kenntniß erhalten kann. Die Vorschriften der heiligen Väter, Decrete, Verordnungen, Verfügungen, Vorbehalte, Provisionen und apostolische Befehle werde ich mit allen Kräften befolgen und bewirken, daß sie von andern befolgt werden."

Das ist der Eid, den der Herr Erzbischof der katholischen Kirche und dem heiligen Vater geschworen hat, und zwar noch mit dem Zusatze:

„Dieses Alles werde ich um so unverbrüchlicher halten, je gewisser ich bin, daß hierin nichts enthalten ist, was meinem Eide der schuldigen Treue gegen Se. königliche Hoheit, den Großherzog Leopold und seinen Thronfolgern entgegen sein könnte."

Der Herr Erzbischof sagt in diesem Zusatze: Wenn ich alles Das, was ich der heiligen Kirche und ihrem Oberhaupte eidlich gelobt habe, völlig und unverbrüchlich halte, so bin ich gewiß, daß ich dadurch die Treue gegen den Landesherrn nicht verletze.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Der Oberhirt setzte voraus, wie das jeder Huldigungseid voraussetzt, daß sein dem Landesherrn geleisteter Eid nicht dahin ausgedehnt werden könne, gegen eidlich übernommene, göttliche und kirchliche Gebote und Pflichten ungehorsam und untreu zu werden. Wäre dieses der Fall, so wären von Anfang an in beiden Widersprüche gelegen, — und es wären somit entweder beide unverbindlich, oder es wäre jetzt der Zeitpunkt, diese Widersprüche aufzulösen und die beiden Eide mit einander zu vereinbaren, daß sie widerspruchslos würden. Allein es sind keine Widersprüche darin. Sie enthalten, wenn man sie ganz kurz fassen will, nichts anderes, als: Ich schwöre, Gott zu geben, was Gottes, und dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist.

Das ist nun der Inhalt der beiden Eide; eine genauere Auslegung des Inhaltes wird gewöhnlich vor der Ablegung solcher Eide zu den Acten genommen. Auch da wird es geschehen sein.

Die bisherige Abhandlung hat uns nun gezeigt: Das Kirchenvermögen ist nach den ältesten garantirten Kirchen- und Reichsgesetzen Eigenthum der Kirche; und dieser Eigenthümerin steht nach eben diesen Gesetzen das Recht zu, ihr Eigenthum selbstständig zu verwalten und zu verwenden.

Der Staat hat jedoch das Recht, oder besser — die Pflicht, die Kirche in der Ausübung ihrer Rechte zu schützen, ihr Eigenthum gegen fremde Eingriffe zu

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

sichern; auch etwa von der Verwaltung ihres Eigenthums Einsicht zu nehmen.

Ein Vorzugsrecht oder irgend ein besonderes Privilegium für ihr Eigenthum verlangt die Kirche nicht; sie hat nichts dagegen, daß dasselbe — wie jedes andere Privatvermögen — den Gesetzen des Staates unterworfen sei in Bezug auf Erwerb, Kauf, Tausch, und überhaupt weltliche Rechtsverhältnisse. Nur verlangt die Kirche, daß — da sie weder minderjährig, noch mundtodt ist — ihr die Verwaltung und Verwendung ihres Eigenthums frei überlassen bleibe. Dem Staate wird sie für den Schutz, den er ihr leistet, dankbar sein und wird das von ihr verwaltete Kirchengut gerne seiner Einsicht unterbreiten.

Will aber der Staat mit dem kirchenrechtlich ihm zugestandenen Schutz- und Einsichtsrecht über das Vermögen der Kirche sich nicht begnügen, so kann er freilich die Verwaltung desselben an sich ziehen; weil er die Gewalt hat, und die Kirche einer solchen Gewalt nur die Berufung auf ihr verbrieftes Recht, so wie Gebet und Vertrauen auf Gott entgegenstellen kann. — Die Bemerkung können wir aber nicht unterdrücken: Wenn der Staat das Kirchengut wirklich so uneigennützig verwalten, wenn er von der Verwaltung für sich keine Vortheile ansprechen, sondern nur im Interesse der Kirche die Verwaltung führen will: — so nimmt er ja nur eine Last auf sich! Wenn ein Vormünder die Güter eines reichen Mündels treu und gewissenhaft verwalten soll, so ist's zwar ein gutes Werk, aber zugleich eine große Last für ihn; und an-

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe

statt nach noch größeren Vormundschaften zu trachten, wird er vielmehr die Großjährigkeit seines Mündels mit Sehnsucht erwarten. Und löst doch der Staat in der neueren Zeit so bereitwillig andere Verbindlichkeiten, Lasten und Pflichten ab, z. B. die Baulast ꝛc.: warum nimmt er da die Last der Verwaltung so vieler Millionen trotz aller Protestationen, gegen alles Recht, und selbst mit Anwendung von Gewalt für sich in Anspruch? Ist's ja keine seltene Rede Derjenigen, die keine Kirche mehr brauchen: die katholischen Geistlichen hätten so wenig zu thun — könnte man nicht, um ihrem Müßiggang vorzubeugen, ihnen diese Last auflegen? — Sagt man uns aber: der Staat leite und beaufsichtige die Verwaltung des Kirchenvermögens bloß zu dem Zwecke, damit dasselbe erhalten werde, und damit die Staatsgesellschaft ihre religiösen Bedürfnisse befriedigen könne, — so weiß man wahrlich nicht, was man von dieser Behauptung denken soll? Denn der Staat von 1803 an und das katholische Kirchenvermögen erhalten, — scheinen uns ganz entgegengesetzte Dinge zu sein, und wir haben Gründe für unser Mißtrauen. Sodann — moderner Staat und religiöse Bedürfnisse des Volkes, namentlich des katholischen befriedigen: — ist das nicht über's Bohnenlied? Das dringendste religiöse Bedürfniß wäre zur Zeit, daß den Katholiken gestattet würde, gegen die unter Zulassung der Regierung auf sie gemachten feindlichen Angriffe sich zu vertheidigen. Dürfen sie? Nein, „die Heloten" dürfen nicht! Die Juden in Babylon dürfen nicht! Für sie gibt es keine Verfassung, kein

Gesetz, kein Recht, nur gegen sie! So ist es zur Zeit! —

Man wendet auch vielmal ein: die Verwaltung des Kirchengutes liege in den Hoheits- oder Majestätsrechten des Staates. Daß der Staat ein Hoheits- und Majestätsrecht auf das Eigenthum seiner Einwohner hat, das zu bestreiten fällt Niemand weniger ein, als der Kirche. Der Staat kann und darf das Eigenthum besteuern, — er kann und darf es — wenn Staatszwecke dies erheischen — belasten, — er kann und darf sogar nach dem Enteignungsgesetz Gebäude und Liegenschaften gegen gesetzliche Entschädigung an sich ziehen und für seine Zwecke verwenden. Wenn z. B. die zu bauende Eisenbahn über das Eigenthum — Wiese, Acker, Wald ꝛc. — eines Andern geht, so muß dieser nach dem Expropriationsgesetze gegen gesetzliche Entschädigung sein Eigenthum an den Staat abtreten. — Das ist das Hoheits- und Majestätsrecht des Staates auf das Eigenthum Anderer.

Ebenso wenig wird dem Staate das Recht bestritten, das Eigenthum eines Anderen, wenn sich dieser zum Nachtheil des Staates eines Verbrechens schuldig macht, zur Entschädigung beizuziehen. So weit übrigens geht das Hoheits- und Majestätsrecht des Staates nicht, das Eigenthum eines Anderen, so lange dieser allen seinen Staatspflichten genügt, geradezu in Verwaltung zu nehmen und dem Anderen bloß die Einsicht davon zu gestatten. Wäre dieses der Fall, d. h. gäbe es ein Majestätsrecht des Staates, das Kirchengut zu verwalten und dessen Verwendung zu

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe

bestimmen, so könnten daraus Folgerungen gezogen werden, die gewiß keinem Gutsbesitzer zur Beruhigung dienen, wohl aber jeden Privateigenthümer bedenklich machen müßten. Es gibt kein Eigenthumsrecht, das nicht schon das Verwaltungsrecht in sich schließt; und selbst der Vormünder ist eigentlich nur Verwalter als Stellvertreter seines Mündels. Der ist kaum halb Eigenthümer seines Vermögens, der es nicht selbst verwalten noch verwenden darf, sondern darin unter das Belieben eines Anderen gestellt ist. Da nun die katholische Kirche, wie es sich von selbst versteht, und wie es auch das Großherzogliche Religionsedikt vom Jahre 1807 anerkannt, Eigenthümerin des Kirchenvermögens ist, so steht ihr auch das unbestreitbare Recht der Verwaltung und Verwendung zu.

Der Zweck vorstehender Arbeit ist kein anderer, als der Wahrheit Zeugniß zu geben. Wer uns aus der heiligen Schrift und aus dem canonischen Rechte eines Anderen belehren wird, als in Obigem dargelegt ist, dem werden wir bereitwillig beipflichten. Uebrigens bringt die Zeit Rosen; und sie wird kommen, wo der Verfasser sich offen wird zu erkennen geben. Daß er es jetzt nicht kann und darf, das spricht nicht gegen, sondern für ihn. Das fassen wohl Alle!

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe